

Bekämpfung des Menschenhandels im Straf- und Strafprozeßrecht – Die Rechtslage in Österreich

Margarethe Flora

Inhaltsübersicht

- I. Die Strafbarkeit des Menschenhandels im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB)
- II. Strafverfolgung und Schutz der Opfer von Menschenhandel
- III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Straf- oder Zivilverfahren gegen den Täter
- IV. Schluß

I. Die Strafbarkeit des Menschenhandels im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB)

1. § 104a StGB – Menschenhandel

a. Allgemeines

Im Rahmen des internationalen Prostitutionshandels hat Österreichs Bundeshauptstadt Wien einen zweifelhaften Ruf erreicht. Wien gilt als bevorzugter Arbeitsplatz von osteuropäischen Menschenhändlerringen. Die Frauen¹ werden von Wien nach ganz Westeuropa weitervermittelt und die Täter können sich bei Gefahr der Strafverfolgung schnell nach Osteuropa absetzen.² Bis zum Jahre 2004 war in Österreich nur dieser grenzüberschreitende

Prostitutionshandel als Menschenhandel nach § 217 StGB strafbar.

Durch internationale Vorgaben (das VN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (nachfolgend: VN-Menschenhandelsprotokoll),³ das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁴ und durch den EU-Rahmenbeschluß zur Bekämpfung des Menschenhandels⁵) hat sich Österreich zu einer weitergehenden Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet, als es in § 217 StGB vorgesehen ist. Während durch § 217 StGB nur die sexuelle Ausbeutung von Menschen in einem fremden Land bekämpft wird, zielt das Verbot des Menschenhandels in den internationalen Vorgaben⁶ auch auf die Ausbeutung von Menschen durch Organentnahmen und die Ausbeutung der Arbeitskraft eines Menschen ab. Daher wurde mit dem **StRÄG 2004**⁷ § 104a StGB „Menschenhandel“ neu in das StGB eingefügt und § 217

¹ In der Praxis sind Opfer von Menschenhandel zum größten Teil Frauen und Mädchen. Opfer und Täter von Menschenhandel können aber sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts sein. So sind alle weiteren Personenbezeichnungen in diesem Text geschlechtsneutral zu verstehen.

² A. Kartusch/K. Knaus/G. Reiter, Bekämpfung des Frauenhandels, 2000, S. 102ff.; A. Pommer/W. Sabinzer, Menschenhandel: Getäuscht und ausgebeutet, in: ÖS 2000/9-10, S. 4-6 (S. 5).

³ Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: BGBl. III 2004/220.

⁴ BGBl III 2004/93.

⁵ RB vom 19. Juli 2002; ABl. L 203 vom 1. August 2002.

⁶ Am 12. Oktober 2006 hat Österreich auch das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS Nr.: 197) ratifiziert. Das Übereinkommen ist aber noch nicht in Kraft getreten.

⁷ Strafrechtsänderungsgesetz 2004: BGBl. I 2004/15.

StGB in „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ umbenannt.⁸

b. Systematische Einordnung im Strafbuch

Mit § 104a StGB wurde der Menschenhandel in den dritten Abschnitt des StGB eingliedert. Damit zählt der Menschenhandel zu **den strafbaren Handlungen gegen die Freiheit**. Schon die Einordnung signalisiert, daß § 104a StGB nicht nur die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers sondern umfassender das Recht auf Selbstbestimmung einer Person schützt. Da es für die Vollen- dung des Deliktes nicht zur Ausbeutung der Person kommen muß, wird mit § 104a StGB die **abstrakte Gefährdung** des Opfers in bezug auf seine Selbstbestimmung unter Strafe gestellt.⁹

2. *Regelungsinhalt, Tatbestandsaufbau und Strafmaß des § 104a StGB*

a. Nationale Definition des Menschenhandels

Nach § 104a StGB macht sich ein Täter strafbar, wenn er eine Person mit dem Vorsatz, daß sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder diese Person einem anderen anbietet oder weitergibt. Ist das Opfer volljährig, dann muß sich der Täter bei der Tatbegehung so genannter „unlauterer Mittel“ bedienen. Diese Umstände sind in § 104a Abs. 2 StGB aufgezählt. Dazu zählen die Täuschung des Opfers, das Ausnützen einer Zwangslage, einer psychischen Krankheit oder eines Zustandes, der das Opfer zum Widerstand unfähig macht, der Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses, die Einschüchterung des Opfers oder

die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über das Opfer.

Die alternativ aufgezählten Tathandlungen „anwerben, beherbergen, aufnehmen, befördern“ entsprechen Art. 3 lit. a VN-Menschenhandelsprotokoll, die Tathandlung der Weitergabe einer Person entspricht dem EU-Rahmenbeschluß, der neben den Tathandlungen, die das VN-Menschenhandelsprotokoll vorsieht, auch noch den „Tausch der Kontrolle oder die Weitergabe der Kontrolle“ über eine Person als Tathandlung des Menschenhandels nennt. Das bloße Anbieten einer Person zu einem in § 104a StGB vorgesehenen Zweck ist in diesen internationalen Rechtsakten nicht ausdrücklich als Tathandlung des Menschenhandels genannt. Diese Tathandlung sieht jedoch das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention vor. Während der Ministerialentwurf zum StRÄG 2004¹⁰ das „Anbieten“ im Sinne der internationalen Vorgabe nur bei einer minderjährigen Person unter Strafe stellen wollte, ist diese Handlung nun auch bei volljährigen Personen strafbar.

Wie in § 104a Abs. 1 Nr. 2 StGB vorgesehen, verlangen Art. 3 lit. a VN-Menschenhandelsprotokoll und Art. 1 Abs. 1 EU-Rahmenbeschluß die Kriminalisierung der oben genannten Tathandlungen bei volljährigen Personen nur unter bestimmten Umständen. Zu diesen unlauteren Mitteln zählen nach den internationalen Vorgaben neben den in § 104a Abs. 1 Nr. 2 StGB vorgesehenen Tatmitteln auch die „Anwendung oder Androhung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung“. Diese Mittel finden sich nicht in § 104a Abs. 2 StGB sondern führen zur qualifizierten Begehung nach § 104a Abs. 3 StGB.

Bei minderjährigen Personen sind die vorgesehenen Tathandlungen auch ohne die in § 104a Abs. 2 StGB vorgesehenen Voraus-

⁸ Der alte § 104a StGB, die „Ausbeuterische Schlepperei“ wurde mit BGBl. I 2000/34 aufgehoben. Die Strafbestimmungen zur Schlepperei sind heute in § 114 Fremdenpolizeigesetz 2005 geregelt.

⁹ Vgl. zu § 217 StGB: OGH vom 31. Mai 1995, 13 Os 17, 21/95 nvom

¹⁰ Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Justiz 318.016/6-ii.1/2003.

setzungen strafbar. Auch das entspricht den internationalen Rechtsakten.¹¹

b. Die Tatbestandsanforderungen nach § 104a Abs. 1 StGB

aa. *Allgemeines*

Täter des Grunddelikts nach § 104a Abs. 1 StGB kann **jedermann** sein. Auch als Tatobjekt kommt grundsätzlich jede Person in Frage. Ist das Opfer **volljährig** (schon 18 Jahre alt), dann kommt § 104a Abs. 1 StGB nur zur Anwendung, wenn der Täter eines der in § 104a Abs. 2 StGB aufgezählten unlauteren Mittel anwendet. Begeht der Täter das Delikt an einer **unmündigen**¹² Person, dann ist er nach § 104a Abs. 4 StGB qualifiziert strafbar.

Durch § 104a StGB werden Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, die sich im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung eines Menschen abspielen. Durch den Menschenhandel führt der Täter das Tatopfer sich selbst oder einem Dritten zur Ausbeutung zu. Es handelt sich daher um ein **Vorbereitungsdelikt**.¹³

Obwohl selbständig vertypte Vorbereitungsdelikte die Strafbarkeit auf das – in Österreich grundsätzlich straflose – Vorbereitungsstadium einer Tat ausdehnen, wird auch bei diesen Delikten die Möglichkeit des **Versuches** mehrheitlich bejaht.¹⁴ So kann der Täter nach § 15 StGB auch für den versuchten Menschenhandel strafbar sein.

bb. *Tathandlung*

Die Tathandlungen sind im Gesetz taxativ¹⁵ aufgezählt: **Anwerben** heißt jemanden zu verpflichten, sich in einer der genannten Formen ausbeuten zu lassen. Die Vereinbarung mit dem Opfer muß dabei durch intensives Betreiben des Täters zustandekommen.¹⁶ Das reine Schalten eines Inserates, um mögliche Opfer anzulocken, ist noch nicht tatbestandsmäßig.¹⁷

Der Täter **beherbergt** das Opfer, wenn er ihm dauerhaft oder vorübergehend Unterkunft gewährt und er **nimmt es sonst auf**, wenn er es am Zielort oder an einer Zwischenstation in Empfang nimmt.¹⁸

Befördern bedeutet die Verbringung des Opfers von einem Ort zum anderen. Dazu zählen auch die Organisation des Transports bzw. der Kauf von Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel.¹⁹

Unter **Anbieten** ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung des Täters zu verstehen, zur Überlassung oder Vermittlung einer konkreten Person für die genannten Formen der Ausbeutung bereit zu sein. Das Angebot kann gegenüber einer bestimmten Person erfolgen oder auch allgemein in einem Inserat oder im Internet geschaltet sein. Auf eine Annahme des Angebotes kommt es nicht an.²⁰

Unter **Weitergabe** ist jede Art der Übergabe einer Person zu verstehen, bei der die Herrschaft über die Person weitergegeben wird. Damit sollen insbesondere auch Vorgänge wie der Kauf, Tausch, Vererbung oder sonstige Abtretung eines Menschen erfaßt werden.²¹

¹¹ Art. 3 lit. c VN-Menschenhandelsprotokoll; Art. 1 Abs. 3 EU-Rahmenbeschluß; Art. 3 Abs. 1 lit. a Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention.

¹² Unmündig ist eine Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat: Vgl. § 1 Nr. 1 Jugendgerichtsgesetz.

¹³ E. Fabrizy, Kommentar zum StGB, 2006, § 104a Rn. 10.

¹⁴ Fabrizy (Fn. 13), § 15 Rn. 2.

¹⁵ K. Schwaighofer, Wiener Kommentar zum StGB, 15. Lieferung (Austauschheft 2006), § 104a Rn. 5.

¹⁶ Schwaighofer (Fn. 15), § 104a Rn. 5.

¹⁷ Vgl. T. Philipp, Wiener Kommentar zum StGB, 32. Lieferung (Austauschheft 2006), § 217 Rn. 17.

¹⁸ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EBRV) zum StRAG 2004, 294 BlgNR 22. GP, S. 13.

¹⁹ EBRV (Fn. 18), S. 13.

²⁰ Schwaighofer (Fn. 15), § 104a Rn. 5.

²¹ EBRV (Fn. 18), S. 13.

cc. Tatmittel

Ist das Opfer eine volljährige Person, dann ist der Täter nur strafbar, wenn er eines der in Abs. 2 aufgezählten Tatmittel anwendet:

Der Täter **täuscht über Tatsachen**, wenn er das Opfer ausdrücklich oder konkludent über bestimmte Tatsachen in die Irre führt oder das Opfer in einem Irrtum bestärkt: Der Täter macht dem Opfer z.B. über seine zukünftige Arbeitssituation falsche Versprechungen.²²

Der Täter nützt eine **Autoritätsstellung** gegenüber dem Opfer aus, wenn er seine Autorität als Druckmittel gegenüber dem Opfer einsetzt.²³ Eine Autoritätsstellung hat der Täter gegenüber dem volljährigen Opfer z.B., wenn er es berufsbedingt betreut oder es ihm berufsbedingt anvertraut ist.

Der Täter nützt die **Zwangslage** einer Person aus, wenn er ihre wirtschaftliche oder soziale Notsituation (z.B. Drogenabhängigkeit, illegaler Aufenthalt) in sein Vorhaben bewußt einkalkuliert.²⁴

Der Täter nützt die **Geisteskrankheit** einer Person aus, wenn diese Person an einer Psychose leidet. **Wehrlos** ist eine Person, der es aus körperlichen oder geistigen Ursachen nicht möglich ist, sich aussichtsreich dem Täter entgegenzusetzen. Unter **Einschüchterung** ist ein Angstzustand zu verstehen, in dem das Opfer nicht mehr in der Lage ist, frei zu entscheiden.²⁵

Das Tatmittel **Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person** ist erfüllt, wenn die Person regelrecht verkauft wird.²⁶ Die Annahme von Vermittlungsprämien und die Annahme von Geld, das dem Täter vom Opfer z.B. für die Unterkunft bezahlt wird, fallen nicht unter dieses Tatmittel.²⁷

dd. Tatvorsatz

Der Vorsatz des Täters muß sich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen. Bei minderjährigen Personen muß der Täter die **Minderjährigkeit** des Opfers in den Vorsatz aufnehmen, bei volljährigen Personen muß der Täter **die unlauteren Mittel** vorsätzlich einsetzen. Macht der Täter dem volljährigen Opfer im guten Glauben falsche Versprechungen, dann ist er nicht strafbar.²⁸

Der Vorsatz des Täters muß sich auch auf die zukünftige **Ausbeutung** des Opfers beziehen. Eine Ausbeutung liegt dann vor, wenn eine weitgehende, auf einen längeren Zeitraum gerichtete Unterdrückung der vitalen Interessen des Opfers gegeben ist.²⁹

Eine Person wird **sexuell ausgebeutet**, wenn sie sexuelle Leistungen gegen Geld erbringen muß und ihr der ganze oder der überwiegende Teil des dafür gebührenden Lohnes vorenthalten wird oder die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen die vitalen Interessen des Opfers verletzen.³⁰

Eine **Ausbeutung durch Organentnahme** liegt vor, wenn das Opfer in die Organentnahme nicht wirksam eingewilligt hat oder die Einwilligung (§ 90 StGB) gegen die guten Sitten verstößt. Unter „Organen“ sind alle wiederverwertbaren menschlichen Organe, Organteile und menschliches Gewebe sowie Körperflüssigkeiten zu verstehen.³¹ Die Abnahme von körpereigenen, reproduzierbaren Zellen ist trotz Vorliegen der Einwilligung als ausbeuterisch anzusehen, wenn diese körpereigenen Substanzen in einem solchen Ausmaß abgenommen werden, daß für das Opfer nachhaltige Gesundheitsschäden zu erwarten sind.³² Organspenden zur Heilung einer anderen Person sind sittenwidrig, wenn das ent-

²² *Schwaighofer* (Fn. 15), § 104a Rn. 6.

²³ Ebenda.

²⁴ EBRV (Fn. 18), S. 13.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Ebenda.

²⁷ *Schwaighofer* (Fn. 15), § 104a Rn. 6.

²⁸ *Schwaighofer* (Fn. 15), § 104a Rn. 7.

²⁹ EBRV (Fn. 18), S. 12.

³⁰ Ebenda.

³¹ *Schwaighofer* (Fn. 15) § 104a Rn. 10.

³² EBRV (Fn. 18), S. 12.

nommene Organ für den Spender im konkreten Fall lebenswichtig ist.³³

Eine Organspende ist nicht schon deshalb sittenwidrig, weil sie aus finanziellen Beweggründen erfolgt ist.³⁴ Es liegt jedoch eine Ausbeutung vor, wenn die Spende aus finanziellen Motiven geschieht und dafür aber nur eine offensichtlich unangemessene Entschädigung gezahlt werden soll.³⁵

Die **Arbeitskraft** einer Person wird ausgebeutet, wenn sie völlig unzureichend – erheblich unter den gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Mindeststandards – entlohnt wird, unzumutbare Arbeitsbedingungen vorliegen oder die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv überschritten wird.³⁶

ee. Strafmaß

Der Täter, der das Grunddelikt nach § 104a Abs. 1 begeht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

c. Qualifikationen

aa. § 104a Abs. 3 StGB

Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist vorgesehen, wenn der Täter als Tatmittel **Gewalt** oder eine **gefährliche Drohung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 StGB) anwendet. Der Täter muß diese Tatmittel in seinen **Vorsatz** aufnehmen.

³³ Vgl. dazu M. Burgstaller/H. Schütz, Wiener Kommentar zum StGB, 50. Lieferung 2004, § 90 Rn. 128, 135.

³⁴ Burgstaller/Schütz (Fn. 33), § 90 Rn. 132.

³⁵ Schwaighofer (Fn. 15), § 104a Rn. 12.

³⁶ EBRV (Fn. 18), S. 12f. Zum Phänomen von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen in Österreich siehe Kartusch/Knaus/Reiter (Fn. 2), S. 112ff. Vor Einführung des § 104a StGB wurde überlegt, ob das Zuführen einer Person zu einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis den Tatbestand der Sklaverei nach § 104 StGB erfüllen könnte. § 104 StGB ist aber aufgrund der fehlenden konkreten Definitionen der Begriffe „Sklavenhandel“, „Sklaverei“ und „sklavenähnliche Lage“ bzw. aufgrund der hohen Strafdrohung (zehn bis zwanzig Jahre) totes Recht: Kartusch/Knaus/Reiter (Fn. 2), S. 189f.

bb. § 104a Abs. 4 StGB

Die Qualifikation des Abs. 4, die einen Strafraum von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, entspricht Art. 3 Abs. 2 EU-Rahmenbeschluß. Nach Abs. 4 ist der Täter strafbar, wenn das Opfer der Tat **unmündig**³⁷ ist, wenn der Täter im Rahmen einer **kriminellen Vereinigung** (§ 278 StGB) handelt, wenn er die Tat mit schwerer Gewalt begeht oder so, daß durch die Tat das Leben des Opfers vorsätzlich oder grob fahrlässig konkret³⁸ gefährdet wird, oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für das Opfer zur Folge hat. Unter **schwerer Gewalt** sind besonders rücksichtslose Aggressionshandlungen zu verstehen, mit denen in der Regel Lebensgefahr verbunden ist. Als **besonders schwere Nachteile** gelten schwere Erkrankungen des Opfers, sein Tod oder schwerste berufliche, wirtschaftliche oder existenzvernichtende Nachteile.³⁹ Hinsichtlich des Alters des Opfers, der kriminellen Vereinigung oder der Anwendung von schwerer Gewalt muß der Täter **vorsätzlich** handeln. Für den Eintritt der besonders schweren Nachteile genügt **Fahrlässigkeit** (§ 7 Abs. 2 StGB).

d. Einwilligung des Opfers als Rechtfertigungsgrund?

Bei volljährigen Personen kommt eine Einwilligung in die Ausbeutung aufgrund der Anwendung der unlauteren Mittel nicht in Betracht.⁴⁰ Bei minderjährigen Personen muß in Hinblick auf die geplanten ausbeuterischen Handlungen angenommen werden, daß sie nicht einwilligen können, weil sie nicht in der Lage sind, das

³⁷ Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b des EU-Rahmenbeschlusses wäre bei Unmündigen eine höhere Strafdrohung nur bei sexueller Ausbeutung vorgesehen. Aufgrund der höheren Schutzbedürftigkeit von Unmündigen (EBRV [Fn. 18], S. 13) sieht § 104a Abs. 4 StGB bei unmündigen Opfern generell eine Qualifikation vor.

³⁸ Fabrizio (Fn. 13), § 104a Rn. 10.

³⁹ EBRV (Fn. 18), S. 13.

⁴⁰ Vgl. Art. 3 lit. b VN-Menschenhandelsprotokoll, Art. 1 Abs. 3 EU-Rahmenbeschluß.

Ausmaß der Gefahr, das ihnen droht, zu überblicken und entsprechend danach zu handeln.⁴¹

e. Relevante Auffangbestimmungen bei Ablehnung des Menschenhandels

Die Tathandlungen nach § 104a StGB sind Vorbereitungshandlungen zur Ausbeutung einer Person. Kann dem Täter kein Ausbeutungsvorsatz nachgewiesen werden, kann er für das Anwerben oder Zuführen einer Person zur Prostitution in einem – für diese Person – fremden Land strafbar sein (**grenzüberschreitender Prostitutionshandel** - § 217 StGB). Führt der Täter eine Person mit dem Vorsatz auf sexuelle Ausbeutung grenzüberschreitend der Prostitution zu, dann wird § 104a StGB von § 217 StGB konsumiert, außer es ergibt sich im Einzelfall, daß der deliktische Gesamtunwert der Tat durch § 217 StGB nicht abgegolten wurde.⁴²

Fehlt es am Ausbeutungsvorsatz, dann ist der Täter nach § 105 StGB strafbar, wenn er das Opfer mit Gewalt oder durch Drohung zu sexuellen Leistungen, zum Einsatz seiner Arbeitskraft oder zur Organentnahme **nötigt**. Nötigt der Täter eine unmündige Person zur Prostitution oder zu pornographischen Darstellungen, dann ist er – neben möglichen Sexualdelikten – wegen **schwerer Nötigung** strafbar (§ 106 Abs. 3 StGB). Beutet der Täter das Opfer sexuell aus, dann begeht er eine **Zuhälterei** (§ 216

StGB). Begeht der Täter das Delikt nach § 104a StGB und eine Zuhälterei nach § 216 StGB, dann wird die Zuhälterei aufgrund der höheren Strafdrohung des § 104a StGB konsumiert.⁴³

Einschlägig sind auch die **Sexualdelikte** im StGB: Erzwingt der Täter bei Erwachsenen sexuelle Leistungen in Form von geschlechtlichen Handlungen⁴⁴ durch Gewalt oder durch Drohung, dann ist er nicht nach § 105 StGB sondern nach § 201f. StGB strafbar. Bei unmündigen oder geisteskranken Tatopfern ist die Durchführung einer geschlechtlichen Handlung auch ohne den Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung strafbar (§ 205ff. StGB).

Das **Aufsuchen einer Prostituierten** ist in Österreich nicht strafbar, sofern die Person nicht **minderjährig** ist (§ 207b Abs. 3 StGB).

II. Strafverfolgung und Schutz der Opfer von Menschenhandel

1. Allgemeines

Das StRÄG 2004 ist mit 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Dazu gibt es folgende Anzeigen⁴⁵ und Verurteilungsstatistik (Tabelle 1).⁴⁶

⁴¹ *Schwaighofer* (Fn. 15), § 104a Rn. 16.

⁴² EBRV (Fn. 18), S. 27; Nach *Schwaighofer* (Fn. 15), § 104a Rn. 19, ist § 104a StGB jedenfalls konsumiert.

⁴³ *Schwaighofer* (Fn. 15), § 104a Rn. 19.

⁴⁴ Zu den geschlechtlichen Handlungen zählen neben dem Geschlechtsverkehr und den gleichzusetzenden Akten alle Handlungen, bei denen ein unmittelbar zur Geschlechtssphäre gehöriger Körperteil des Opfers oder des Täters berührt wird: *P. Schick*, Wiener Kommentar zum StGB, 31. Lieferung (Austauschheft 2006), § 202 Rn. 9ff.

⁴⁵ Information aus den Sicherheitsberichten 2004 und 2005 des Bundesministeriums für Inneres.

⁴⁶ Information aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik 2004 und 2005 der Statistik Austria.

	§ 104a Abs. 1 StGB	§ 104a Abs. 3 oder 4 StGB	§ 217 StGB
Anzeigen	Jahr 2004: 13 Jahr 2005: 5	Jahr 2004: 225 Jahr 2005: 87	Jahr 2004: 165 Jahr 2005: 76
Verurteilungen	Jahr 2004: keine Jahr 2005: keine	Jahr 2004: keine Jahr 2005: keine	Jahr 2004: 44 Jahr 2005: 25

Tabelle 1: Anzeigen- und Verurteilungsstatistik

Nachdem die Aufklärungsquoten⁴⁷ nach den Sicherheitsberichten mit bis zu 100 % angegeben werden, erscheint die Anzahl der erfolgten Verurteilungen als gering. Neben der Tatsache, daß manche Verfahren vermutlich noch andauern, könnte die niedrige Zahl der Verurteilungen auch daran liegen, daß die Opfer aufgrund ihres Leidensweges oftmals nicht aussagebereit sind bzw. Bedrohungen durch die Täter fürchten.⁴⁸ Ist das Opfer nicht zur Aussage bereit, dann ist eine Verurteilung der Täter aufgrund fehlender Beweismittel nicht möglich.⁴⁹

2. Grundprinzipien des nationalen Strafprozesses und dessen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis

Im österreichischen Strafprozeß gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit. Das Gericht hat die Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen.⁵⁰

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit sichert nicht nur die Qualität der Beweiswürdigung – die Verlesung einer Aussage gibt nichts über die Persönlichkeit bzw. die

Glaubwürdigkeit des Zeugen wieder⁵¹ – sondern er sichert auch das Fragerecht der Beschuldigten (§ 249 Strafprozeßordnung [StPO]).

Vom Grundsatz der Unmittelbarkeit läßt die StPO im Interesse der Beweissicherung, des Opferschutzes und der Prozeßökonomie Ausnahmen zu:⁵²

Ist der unmittelbare Zeuge der Vorfälle nicht mehr erreichbar, ist es z.B. zulässig, einen **Zeugen vom Hörensagen** zu vernehmen. Er berichtet dann über die Erlebnisse, die ihm von einer anderen Person geschildert wurden.⁵³

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Aussagen von Zeugen aus dem Vorverfahren vor Gericht verlesen oder Videoaufnahmen solcher Vernehmungen vorgeführt werden. Diese Ausnahmen sind in § 252 StPO geregelt und insofern mit Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK vereinbar, als die Rechtsprechung des EGMR Verlesungen/Vorführungen zuläßt, wenn die Vernehmung in der Hauptverhandlung aus rechtlichen oder faktischen Gründen unmöglich ist.⁵⁴

Im Zusammenhang mit § 104a StGB erscheinen zwei der Verlesungsmöglichkeiten nach § 252 StPO besonders relevant: Nach § 252 Abs. 1 Nr. 1 StPO kann eine Aussage verlesen werden, wenn der Zeuge zum Zeitpunkt der Hauptverhand-

⁴⁷ Die Aufklärungsquote stellt das prozentuelle Verhältnis der von der Kriminalpolizei abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zu den bekannt gewordenen strafbaren Handlungen dar.

⁴⁸ *Kartusch/Knaus/Reiter* (Fn. 2), S. 186.

⁴⁹ *Kartusch/Knaus/Reiter* (Fn. 2), S. 193, *Kartusch, gender...politik...online* 2003, Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Frauen- und Menschenhandel – Rückblick und Ausblick, S. 1–28 (8): http://web.fu-berlin.de/gpo/angelika_kartusch.htm (besucht am 8. Februar 2007).

⁵⁰ C. Bertel/A. Venier, *Strafprozeßrecht*, 2004, Rn. 66.

⁵¹ *Bertel/Venier* (Fn. 50), Rn. 67.

⁵² K. Kirchbacher, *Wiener Kommentar zur StPO*, 56. Lieferung, 2006, § 252 Rn. 3.

⁵³ *Bertel/Venier* (Fn. 50) Rn. 312.

⁵⁴ Nachweise bei C. Grabenwarter, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 2. Aufl. 2005, Rn. 114.

lung unerreichbar ist. So ist in Österreich die Verlesung eines Polizeiprotokolls in der Hauptverhandlung nach der Rechtsprechung etwa zulässig, wenn der Zeuge sofort nach der Vernehmung abgeschoben wurde.⁵⁵

Kann der Beschuldigte sein Fragerecht in solchen Fällen nicht ausüben, betont die Rechtsprechung zwar die Bedeutung von flankierenden Beweisen, eine Verurteilung ist aber auch nur aufgrund des verlesenen Protokolls möglich.⁵⁶

Die Verlesung/Vorführung einer Zeugenaussage ist auch zulässig, wenn sich der Zeuge in der Hauptverhandlung berechtigt der Aussage entschlägt und er im Vorverfahren kontradiktorisch – unter Anwesenheit der Parteien – vom Untersuchungsrichter vernommen wurde (§ 252 Abs. 1 Nr. 2a StPO). Nach der Rechtsprechung ist Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK damit Genüge getan, weil der Beschuldigte sein Fragerecht ausüben konnte.⁵⁷ Zu bedenken ist aber, daß bei kontradiktorischen Vernehmungen selbst dann kein Verteidigerzwang herrscht, wenn der Beschuldigte im Hauptverfahren durch einen Verteidiger vertreten sein muß.⁵⁸ Der unvertretene Beschuldigte nimmt die Befragung des Belastungszeugen, auf dessen Aussage sich das ganze weitere Verfahren vielleicht stützen wird, möglicherweise alleine vor. Da die kontradiktorische Vernehmung als vorweggenommener Teil der Hauptverhandlung angesehen werden muß, ist dem „Fair trial“ wohl nur entsprochen, wenn der Beschuldigte, der in der Hauptverhandlung anwaltlich vertreten sein muß,⁵⁹ schon bei

der kontradiktorischen Vernehmung einen Verteidiger hatte.⁶⁰

3. Die rechtliche Situation von Opfern und Zeugen von Menschenhandel im Zusammenhang mit der Strafverfolgung

Auch auf dem Gebiet des Opferschutzes wurde Österreich durch internationale Vorgaben verpflichtet, seine nationalen Bestimmungen anzupassen. So wurden durch den EU-Rahmenbeschluß des Rates Mindeststandards für den Schutz des Opfers im Strafverfahren vorgegeben.⁶¹ Anzumerken ist, daß Opferschutz nicht mit Zeugenschutz gleichgesetzt werden darf. Das Interesse an der Strafverfolgung steht dem Interesse des Opfers, das mit dem Täter vielleicht nicht mehr konfrontiert werden möchte, entgegen. Daher sind die Strafverfolgungsbehörden angehalten, bei der Behandlung des Opfers möglichst schonend vorzugehen, um weitere psychische Belastungen für das Opfer zu vermeiden. Eine opfergerechte Behandlung trägt jedoch auch zum Erfolg der Strafverfolgung bei. Durch den Schutz des Opfers können die Aussagebereitschaft und die Qualität seiner Aussage gesichert werden.⁶²

a. Die Rechtslage der Opfer und Zeugen von Menschenhandel im Bereich des Aufenthaltsrechts

Wie schon angemerkt, ist eine Strafverfolgung von Menschenhändlern ohne Aussage der Tatopfer kaum möglich. Diese Überlegung liegt auch der EU-Richtlinie des Rates über „Die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung gelei-

⁵⁵ OGH vom 20. März 2001, 11 Os 141/00, 19/01 = EvBl 2001/154. Vgl auch *Kartusch/Knaus/Reiter* (Fn. 2), S. 186.

⁵⁶ *Kirchbacher* (Fn. 52), § 252 Rn. 6, 25.

⁵⁷ *Kirchbacher* (Fn. 52), § 252 Rn. 6, 26.

⁵⁸ Kritisch dazu *K. Schwaighofer*, Zur Verwendbarkeit kontradiktorischer Zeugenaussagen, in: ÖJZ 2006, 235–239 (S. 237f.).

⁵⁹ Alle Fällen der qualifizierten Begehung des § 104a StGB sind nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 StPO Fälle der notwendigen Verteidigung.

⁶⁰ *Bertel/Venier* (Fn. 50), Rn. 346.

⁶¹ RB vom 15. März 2001; ABl L 82 vom 22. März 2001.

⁶² *P. Smutny*, Das Recht des Opfers auf Schonung im Strafverfahren, in: A. Dearing/M. Löschniggspandl (Hrsg.), Opferrechte in Österreich, 2004, S. 139–155 (S. 139).

stet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren“ zugrunde.⁶³ Für Zeugen soll durch den Aufenthaltstitel ein Anreiz geschaffen werden, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren. Bei diesen Bestimmungen steht daher nicht der Opferschutz im Vordergrund sondern die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der organisierten Kriminalität.⁶⁴

Die Richtlinie wurde in Österreich mit dem neuen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) umgesetzt, das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist.⁶⁵ Zeugen oder Opfern von Menschenhandel kann zur Gewährleistung der Strafverfolgung und zur Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche eine **Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen** nach § 72 Abs. 2 NAG gewährt werden. Da in § 72 NAG von Zeugen oder Opfern die Rede ist, scheint die Bereitschaft des Opfers, vor Gericht gegen den Täter auszusagen, nicht unbedingt Voraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung zu sein. Anzumerken ist aber, daß ein Aufenthaltstitel nach bisheriger Praxis nur Zeugen erteilt wurde und § 72 Abs. 2 NAG eine „**Kann**“-**Bestimmung** ist.⁶⁶ Opfern von Menschenhandel muß keine Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.

Das Gesetz sieht für das Opfer entgegen der Richtlinie keine Bedenkzeit darüber vor, ob das Opfer vor Gericht aussagen will oder nicht. Da den Opfern von Menschenhandel nach der Richtlinie auch bestimmte Unterstützungsleistungen (z.B. Sicherstellung des Lebensunterhaltes, medizinische Versorgung bis hin zum Zugang zum Arbeitsmarkt) zukommen müssen, widerspricht es auch der europarechtlichen Vorgabe, daß das Opfer den Aufenthaltstitel

nur erhalten soll, wenn es die in § 11 Abs. 2 NAG genannten **Voraussetzungen** erfüllt: Dazu zählen z.B. eine ortsübliche Unterkunft, eine Krankenversicherung bzw. die finanzielle Unabhängigkeit. Bedenkt man die Situation eines Opfers von Menschenhandel, dann sind genau diese Vorgaben ohne staatliche Unterstützung gerade **nicht zu erfüllen**.⁶⁷

Auch bei Opfern von Menschenhandel kann es daher vorkommen, daß sie, wenn sie sich illegal in Österreich aufhalten, gleich nach ihrer Vernehmung durch die Polizei abgeschoben werden. Damit wird ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung verhindert.

Im Anschluß an eine Aufenthaltsbewilligung kann eine **Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen** erteilt werden (§ 73 NAG). Um diese Bewilligung zu erhalten, muß jedoch die Integrationsvereinbarung nach §§ 14ff. NAG erfüllt werden. Die Integrationsvereinbarung beinhaltet u.a. den Besuch von (kostenpflichtigen) Kursen zur Erlernung der deutschen Sprache oder Staatsbürgerkunde, um eine Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu gewährleisten.⁶⁸

b. Rechtslage der Opfer und Zeugen von Menschenhandel im Strafverfahren - Zeugenschützende Maßnahmen

Menschenhandelsopfer haben kein absolutes **Zeugnissentschlagungsrecht** im Strafverfahren, außer sie würden mit ihrer Aussage sich selbst oder einen Angehörigen belasten (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO).

Im **Vorverfahren** kann der Zeuge zur Vernehmung eine Vertrauensperson mitbringen (§ 162 Abs. 2 StPO). Die StPO sieht auch eine **kontradiktorische Vernehmung**

⁶³ RL vom 29. April 2004; ABl. L 261 vom 6. August 2004.

⁶⁴ Kartusch (Fn. 49), S. 17.

⁶⁵ BGBl I. 2005/100.

⁶⁶ Kartusch, Stellungnahme des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und des Vereins österreichischer Juristinnen zum Entwurf eines Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 vom 21. April 2005, S. 1.

⁶⁷ Kartusch (Fn. 66), S. 2.

⁶⁸ R. Feik, Fremdenrecht, in: S. Bachmann/G. Baumgartner/R. Feik/K.J. Giese/D. Jähnel/G. Lienbacher (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2006, S. 77-126 (S. 113f.).

unter Anwesenheit der Parteien vor, wenn damit zu rechnen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht mehr vernommen werden kann (§ 162a Abs. 1 StPO). So soll verhindert werden, daß ein Beweisverlust eintritt, wenn z.B. eine nach Österreich verbrachte Person gar nicht in Österreich bleiben will oder darf.

Diese Vernehmung kann im Interesse des Zeugen in Hinblick auf seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand auch über **Bildschirm** erfolgen, damit er dem Täter nicht gegenüber treten muß (§ 162a Abs. 2 StPO).

Eine **Pflicht zur kontradiktorischen Vernehmung** besteht bei unmündigen Personen, die durch die strafbare Handlung verletzt worden sein könnten. Erwachsene Personen können die kontradiktorische Vernehmung beantragen, wenn sie gegen einen Angehörigen aussagen sollen oder wenn sie durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten (§ 162 Abs. 3 StPO).

So besteht kein Recht auf eine kontradiktorische Vernehmung im Vorverfahren, wenn es noch zu keiner sexuellen Ausbeutung gekommen ist bzw. für Zeugen, die zum Organhandel oder zur Ausnützung ihrer Arbeitskraft „gehandelt“ wurden.

Bei der Einvernahme muß der Zeuge Namen, Geburtsdatum und Wohnadresse bekannt geben (§ 166 Abs. 1 StPO). Die Bekanntgabe dieser Daten kann aber unterbleiben, wenn zu befürchten ist, daß durch die Beantwortung dieser Fragen für den Zeugen eine ernste Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit entstehen würde (§ 166a StPO). Die Rechtsprechung verlangt, daß schon entsprechende Einschüchterungsversuche unternommen wurden.⁶⁹

Ein Zeuge kann auch Antworten auf Fragen nach Umständen seines **höchstpersönlichen Lebensbereiches** verweigern (§ 166

Abs. 2).⁷⁰ Diese Fragen dürfen aber ausnahmsweise gestellt werden, wenn es im Einzelfall notwendig erscheint.

In der **Hauptverhandlung** kann der Zeuge die **Aussage verweigern**, wenn er im Vorverfahren kontradiktorisch vernommen wurde (§ 162a Abs. 1 StPO). Das **Zeugnischlagungsrecht** nach § 152 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 3 StPO **korrespondiert** mit dem Recht auf **kontradiktorische Vernehmung**. Dann wird seine Aussage in der Hauptverhandlung **verlesen** oder vorgeführt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2a StPO). Fand im Vorverfahren keine kontradiktorische Vernehmung statt, dann ist der Zeuge zur Aussage verpflichtet (§ 242 StPO). Eine Vernehmung über Bildschirm kann durchgeführt werden (§ 250 Abs. 3 StPO), wenn das in Hinblick auf den seelischen oder gesundheitlichen Zustand des Zeugen in seinem Interesse ist.⁷¹

Das Gericht kann den **Beschuldigten** während der Einvernahme des Zeugen auch aus dem **Gerichtssaal entfernen** lassen (§ 250 Abs. 1 StPO). Sind die Voraussetzungen der §§ 166f. StPO erfüllt, können auch in der Hauptverhandlung Angaben zur Person oder über den höchstpersönlichen Lebensbereich verweigert werden (§ 248 Abs. 1 StPO). Darf der Zeuge diese Fragen nicht verweigern, weil die Beantwortung nach den besonderen Umständen des Falles notwendig erscheint, oder soll er anonym bleiben (§ 166a StPO), dann kann das Gericht die **Öffentlichkeit ausschließen**, wenn die Interessen des Zeugen schutzwürdiger sind als das Interesse der Öffentlichkeit an der Hauptverhandlung (§ 229 Abs. 2 StPO).

⁶⁹ E. Fabrizy, Kommentar zur StPO, 2004, § 166a Rn. 1.

⁷⁰ Unter dem höchstpersönlichen Lebensbereich sind die Geschlechtssphäre und das Privatleben zu verstehen. So darf z.B.: das Opfer eines Sexualdeliktes nicht über sein sexuelles Vorleben befragt werden, weil das für die Beurteilung des Tatgeschehens und der Glaubwürdigkeit des Zeugen in der Regel nicht von Belang ist: Justizausschußbericht zum StRÄG 1987, 359 BlgNR 17. GP, 37.

⁷¹ Kirchbacher (Fn. 52), § 250 Rn. 20.

Das Gericht kann die Öffentlichkeit auch aus Gründen der Sittlichkeit von der Hauptverhandlung ausschließen (§ 229 Abs. 1 StGB).

c. Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtslage von Menschenhandelsopfern im Strafverfahren

Anzumerken ist, daß sich die in der StPO vorgesehenen Opferschutzmaßnahmen – ebenso wie der Zeugenschutz – nicht spezifisch auf Opfer von Menschenhandel beziehen. In Österreich wurde der Schutz des Opfers im Strafverfahren zuletzt mit 1. Jänner 2006 verbessert.⁷² Diese neuen Schutzbestimmungen hätten ursprünglich erst mit dem Strafprozeßreformgesetz 2008,⁷³ das eine Neuordnung des Vorverfahrens vorsieht, in Kraft treten sollen. Der Begriff „Opfer“ wird jedoch erst mit dem Strafprozeßreformgesetz 2008 Eingang in die StPO finden. Noch spricht die StPO von einer „durch eine Straftat verletzte Person“.

aa. Information des Opfers über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens

Opfer müssen im Strafverfahren nach § 47a Abs. 1 StPO umfassend über ihre Rechte belehrt werden. Sie sind auch über die Entschädigungs- und Hilfestellungsmöglichkeiten zu informieren. Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, sind natürlich insbesondere auf ihr Recht der schonenden Vernehmung hinzuweisen (§ 47a Abs. 2 StPO).

Das Opfer ist vom **Rücktritt** von der Verfolgung, von der **Einstellung** des Strafverfahrens (§ 90 Abs. 1, § 109 Abs. 1 StPO), von der **Abbrechung** des Strafverfahrens (§ 412 StPO) gegen eine bestimmten Person bzw. die **Fortsetzung** dieses Verfahrens zu informieren (§ 47a Abs. 3 StPO). Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt waren oder in ihrer sexuellen Inte-

grität verletzt worden sein könnten, haben auch ein Informationsrecht, wenn der Beschuldigte aus der **Untersuchungshaft entlassen** wird (§ 195 StPO). Diese Personen müssen auch über ihr Recht belehrt werden, daß sie während des Verfahrens die **Akten einsehen** dürfen.

bb. Schutz der Privatsphäre

Neben dem Schutz der Privatsphäre bei der Einvernahme durch die Möglichkeit der anonymen Aussagen (§ 166a StPO) und der Verweigerung von Fragen über den höchstpersönlichen Lebensbereich (§ 166 Abs. 2 StPO) habe die Strafverfolgungsbehörden auch Sorge dafür zu tragen, daß sonst **keine Details** über den **höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers** bekannt werden. Das gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern oder der Identität des Opfers, ohne daß dies zum Zwecke der Strafrechtspflege geboten erscheint (§ 47 Abs. 3 StPO).

cc. Anspruch auf einen unentgeltlichen Dolmetscher

Nach § 47a Abs. 4 StPO hat das Opfer ein Recht auf eine „**Übersetzungshilfe**“, soweit dies zur Wahrung der Rechte im Strafverfahren erforderlich ist.

dd. Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozeßbegleitung

Eine der wesentlichsten Neuerungen im Opferschutz ist die Einführung der **psychosozialen und juristischen Prozeßbegleitung** für Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt waren oder in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten (§ 49a Abs. 1 StPO).

Prozeßbegleitung wird gewährt, wenn sie erforderlich ist.⁷⁴ Die psychosoziale Pro-

⁷² BGBl. I 2005/119.

⁷³ BGBl. I 2004/19.

⁷⁴ Wer die Erforderlichkeit prüft ist nicht klar geregelt: Die EBRV (1059 BlgNR 22.GP, S. 6) wollen die Prüfungen den Opferschutzeinrichtungen überlassen; G. Korn/P. Zöchbauer (Wiener

zeßbegleitung umfaßt neben der Vorbereitung der Betroffenen auf die emotionalen Belastungen des Verfahrens auch die Begleitung des Opfers zur Einvernahme durch Kriminalpolizei und Gericht (§ 49a Abs. 2 StPO; § 162a Abs. 2 StPO). Die juristische Prozeßbegleitung umfaßt die rechtliche Beratung und Vertretung des Opfers insbesondere in Hinblick auf privatrechtliche Ansprüche, mit denen sich das Opfer dem Strafverfahren anschließt.⁷⁵ Juristische Prozeßbegleitung wird gewährt, wenn es dem Opfer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich einen Rechtsbeistand zu nehmen.⁷⁶

Die Prozeßbegleitung wird von Opfer- schutzeinrichtungen durchgeführt, die vom Bundesministerium für Justiz mit dieser Aufgabe betraut worden sind.⁷⁷ Bei einer Verurteilung muß der Täter die Kosten für die Prozeßbegleitung ersetzen (§ 381 Abs. 1 Nr. 9 StPO).

4. *Weitere Maßnahmen zur wirksamen Strafverfolgung neben dem Zeugenbeweis*

Neben den Aussagen der Opfer von Menschenhandel können vor allem die in der StPO vorgesehenen **Überwachungsmethoden** zur Aufklärung von solchen Straftaten beitragen.

Die **Überwachung der Telekommunikation** ermöglicht es der Polizei, nach gerichtlicher Anordnung neben einer Standortbestimmung des Verdächtigen (§ 149a Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO) auch den Inhalt von Telefongesprächen und E-Mails zu überwachen, wenn die aufzuklärende Straftat ein Vorsatzdelikt ist, mit mehr als einem Jahr

Freiheitsstrafe bedroht ist und der Anschlußinhaber der Tat dringend verdächtig ist bzw. der Verdacht besteht, daß ein dringend Verdächtiger den Anschluß benutzen wird (§ 149a Abs. 2 Nr. 3 StPO).

Ebenso kann eine **optische oder akustische Überwachung** (§ 149d StPO) gerichtlich bewilligt werden. Dann ist es zulässig, ein nichtöffentliches Verhalten oder nichtöffentliche Gespräche von Personen aufzuzeichnen. Die Aufnahme ist zur Aufklärung jeder Straftat, die mit über drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, zulässig, wenn die aufgenommenen Äußerungen und Vorgänge **zur Kenntnisnahme** für die Person bestimmt sind, die sie aufnimmt: Der Verdächtige spricht z.B. mit einem Vertrauensmann der Polizei oder einem verdeckten Ermittler (§ 149d Abs. 1 Nr. 2 StPO).⁷⁸

Ohne eine solche direkte Kenntnisnahme ist eine Überwachung durch das Installieren einer Videofalle oder von Abhörgeräten innerhalb einer Wohnung im Falle des Verdacht des Menschenhandels nur möglich, wenn dieser **im Rahmen einer kriminellen Organisation** (§ 278a StGB) begangen worden ist, und der Inhaber der Wohnung der Tat dringend verdächtig ist bzw. Informationen vorliegen, daß ein dringend Verdächtiger mit der überwachten Person in Kontakt treten werde (§ 149d Abs. 1 Nr. 3 StPO). Videofallen außerhalb der Wohnung dürfen zur Aufklärung jedes Deliktes bewilligt werden (§ 149d Abs. 2 Nr. 1 StPO).

5. *Eigene Straffreiheit des Opfers von Menschenhandel*

Ist das Opfer von Menschenhandel zugleich auch Täter, dann wird ein umfassendes Geständnis bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt (§ 34 Nr. 17 StPO). Als mildernd sind z.B. auch aus der Tat resultierende beträchtliche Körperverletzungen oder Gesundheitsschädigungen

Kommentar zur StPO, 54. Lieferung, 2006, § 49a Rn. 4) sind der Meinung, daß über die Beigebung das Gericht zu entscheiden hat.

⁷⁵ EBRV 1059 BlgNR 22.GP, S. 6; Korn/Zöchbauer (Fn. 74), § 49a Rn. 2f.

⁷⁶ EBRV 1059 BlgNR 22.GP, S. 6.

⁷⁷ Dazu zählen z.B.: die überregionale Opfer- schutzeinrichtungen „Weißer Ring“ oder die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (Verein LEFÖ).

⁷⁸ Bertel/Venier (Fn. 50), Rn. 509.

von ca. vierzehntägiger Dauer⁷⁹ zu werten (§ 34 Nr. 19 StPO). Wurde die Tat im Rahmen einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) begangen und stellt sich das Opfer als Kronzeuge zur Verfügung, so kann die für das begangene Delikt vorgesehene Strafuntergrenze unterschritten werden (§ 41a StGB).

6. Außerprozessualer Opfer- und Zeugenschutz

Neben den Zeugenschutzmaßnahmen, die in der StPO vorgesehen sind, gibt es in Österreich keine besonderen Maßnahmen, Zeugen von Menschenhandel besonders zu schützen. Die Aufgaben des außerprozessualen Opferschutzes werden von denselben Einrichtungen übernommen, die die Opfer auch während des Verfahrens beraten und begleiten.⁸⁰

III. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Straf- oder Zivilverfahren gegen den Täter

1. Die Geltendmachung im Strafverfahren

Das Opfer einer Straftat hat das Recht, sich dem Strafverfahren als **Privatbeteiligter**⁸¹ anzuschließen, wenn es durch die Tat einen Nachteil erlitten hat, der einen zivilrechtlichen Schadenersatz begründet (§ 47 Abs. 1 StPO). Darauf muß das Gericht das Opfer hinweisen (§ 365 StPO), und die Strafverfolgungsbehörden sind im Vorverfahren zur Erhebung aller Umstände verpflichtet, die für die Beurteilung des Anspruchs wesentlich sind.⁸²

⁷⁹ J. H. Ebner, Wiener Kommentar zum StGB, 45. Lieferung, 2003, § 34 Rn. 40.

⁸⁰ Siehe Fn. 77.

⁸¹ Legt der Staatsanwalt die Anzeige zurück oder tritt er von der Verfolgung zurück, bevor der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt wurde, dann kann der Privatbeteiligte die Verfolgung aufrechterhalten (Subsidiaranklage: § 48 StPO). Bei einem Freispruch trifft den Subsidiarankläger die Kostenersatzpflicht (§ 390 Abs. 1 StPO).

⁸² Korn/Zöchbauer (Fn. 74), § 47 Rn. 3.

Der Schadenersatzanspruch umfaßt z.B. Schmerzensgeld für physische und psychische Körperverletzungen (§ 1325 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch [ABGB]), für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (§ 1328 ABGB) und für vorsätzliche Freiheitsberaubungen (§ 1329 ABGB), wenn es zu einer Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit gekommen ist.⁸³ Bei Opfern, die in ihrer Willensfreiheit beschränkt wurden, ist ein Schadenersatzanspruch nur im beschränkten Ausmaß möglich.⁸⁴ Das Opfer kann weiters auch Heilungs- und Therapiekosten sowie einen möglichen Verdienstentgang geltend machen.⁸⁵

Schließt sich das Opfer dem Strafverfahren an, dann beantragt es vor oder zu Beginn der Hauptverhandlung, daß das Gericht über die zivilrechtlichen Ansprüche mitentscheidet. Der Antrag muß deutlich und bestimmt sein, es muß klar aus ihm hervorgehen, um welche Ansprüche es sich handelt.⁸⁶

Wird der Beschuldigte verurteilt und spricht das Gericht dem Privatbeteiligten eine Entschädigung zu, dann hat er durch diesen Zuspruch – sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist – einen **Exekutionstitel** gegen den Täter (§ 373 StPO, § 1 Abs. 1 Nr. 8 Exekutionsordnung). Damit kann das Opfer die zuerkannten Beträge sofort gegen den Täter vollstrecken lassen.⁸⁷

⁸³ M. Eder-Rieder, Opferrecht, 2005, S. 71, S. 76, S. 81ff.; Korn/Zöchbauer (Fn. 74), § 47 Rn. 13.

⁸⁴ So kann nach einer gefährlichen Drohung ein Schadenersatzanspruch bestehen, wenn die Tat seelische Schmerzen zur Folge hat. Diese Schmerzen müssen nicht den Grad einer Körperverletzung erreichen: Eder-Rieder (Fn. 83), S. 76.

⁸⁵ Eder-Rieder (Fn. 83), S. 69f.

⁸⁶ Bertel/Venier (Fn. 50), Rn. 224. Eine ziffernmäßige Bestimmung des Anspruches ist nicht erforderlich, wenn aus dem Antrag ein schlüssiger Zusammenhang zwischen der Tat und dem Schaden hervorgeht: Korn/Zöchbauer (Fn. 74), § 47 Rn. 21.

⁸⁷ Eder-Rieder (Fn. 83), S. 60.

Wird der Beschuldigte freigesprochen oder findet das Gericht die Ansprüche ganz oder teilweise nicht gerechtfertigt oder sieht es sich nicht in der Lage, über die Ansprüche zu entscheiden, weil für die Entscheidung weitere Erhebungen notwendig wären, die das Verfahren ungebührlich verzögern würden, dann wird der Privatbeteiligte auf den **Zivilrechtsweg verwiesen** (§ 366 StPO).⁸⁸

Hat das Opfer keine juristische Prozeßbegleitung, dann muß es die anwaltlichen **Kosten** zum Zwecke des Privatbeteiligtenanschlusses grundsätzlich selbst tragen. Ein Rechtsbeistand ist aber nicht zwingend vorgesehen; erfolgt ein Zuspruch, so hat der Beschuldigte auch die Kosten des Privatbeteiligtenvertreters zu ersetzen (§ 393 Abs. 4, § 395 Abs. 1 StPO).

2. Die Geltendmachung im Zivilverfahren

Wird das Opfer ganz oder teilweise auf den Zivilrechtsweg verwiesen, dann kann es seine Schadenersatzansprüche beim Zivilgericht einklagen (§ 372 StPO).

Eine Bindung des Zivilgerichtes an eine strafgerichtliche Entscheidung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die oberstgerichtliche Zivilrechtsprechung nimmt jedoch bei einem verurteilenden Straferkenntnis eine solche Bindung an.⁸⁹

Nachteilig an einer selbständigen zivilrechtlichen Klage ist das Bestehen des Prozeßkostenrisikos (§ 41ff. Zivilprozeßordnung [ZPO]). § 63 ZPO ermöglicht es dem Kläger allerdings, Verfahrenshilfe zu beantragen, wenn die Kosten einer Prozeßführung die Bestreitung seines Unterhaltes gefährden würden und die Klage nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint.

Wird der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg verwiesen, können auch die Ver-

tretungskosten für den Privatbeteiligtenanschluß im Strafverfahren als vorprozessuale Kosten im Zivilprozeß geltend gemacht werden (§ 393 Abs. 5 StPO).

3. Staatliche Entschädigung

Eine staatliche Opferentschädigung sieht das **Verbrechensopfergesetz (VOG)**⁹⁰ vor, wenn das Opfer durch eine mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten, rechtswidrigen und vorsätzlichen Tat eine **Körperverletzung** oder **Gesundheitsschädigung** erlitten hat, daraus Heilungskosten erwachsen sind oder die Erwerbsmäßigkeit gemindert wurde (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VOG). Personen, die in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt worden sind bzw. in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt wurden, steht nach dem VOG keine Entschädigung zu.⁹¹

Auch ist diese Hilfeleistung auf **österreichische Staatsbürger, Unionsbürger oder EWR-Bürger** beschränkt (§ 1 Abs. 1 VOG). Für Menschenhandelsopfer aus dem afrikanischen, südamerikanischen und Teilen des osteuropäischen Raumes⁹² ist sie daher keinesfalls zugänglich.

Wurde einem Privatbeteiligten eine Entschädigung vom Strafgericht zugesprochen, dann kann ihr vom Staat eine **Vorschußleistung** gewährt werden (§ 373a StPO), wenn eine alsbaldige Zahlung durch den Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe vereitelt wird. Die Gewährung des Vorschusses ist aber ausgeschlossen, wenn dem Opfer aufgrund seiner Vermögensverhältnisse die Vereitelung offenbar⁹³ zugemutet werden kann (§ 373a Abs. 5 StPO) oder wenn eine Ausschlußgrund nach § 373 Abs. 6 StPO gegeben ist.⁹⁴ Über den

⁸⁸ Gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg kann das Opfer nur berufen, wenn der Täter vom Gericht verurteilt wurde (§ 366 Abs. 3 StPO; § 464 Abs. 3 StPO).

⁸⁹ *Eder-Rieder* (Fn. 83), S. 60; *Fabrizy* (Fn. 69), § 373 Rn. 3.

⁹⁰ BGBl. I 2005/48.

⁹¹ Kritisch dazu *Eder-Rieder* (Fn. 83), S. 96.

⁹² Vgl. die Herkunftsländer osteuropäischer Frauen bei *Kartusch* (Fn. 49), S. 99f.

⁹³ Im Zweifel ist der Zuschuß zu gewähren: *Fabrizy* (Fn. 69) § 373a Rn. 8.

⁹⁴ Kein Anspruch besteht z.B., wenn ein Anspruch nach dem VOG besteht oder ein Ausschlußgrund nach § 8 Abs. 1 VOG vorliegt.

Antrag entscheidet das Gericht mit Beschluß. Ein abschlägiger Beschluß ist mit Beschwerde anfechtbar (§ 373a Abs. 8 StPO).

IV. Schluß

§ 104a StGB „Menschenhandel“ wurde im Jahre 2004 neu in das StGB eingefügt. Österreich wurde durch mehrere internationale Rechtsakte dazu verpflichtet, neben dem grenzüberschreitenden Prostitutionshandel (§ 217 StGB) auch Handlungen unter Strafe zu stellen, die die sexuelle Ausbeutung von Menschen, die Ausbeutung durch Organentnahmen und die Ausbeutung der Arbeitskraft eines Menschen vorbereiten und ermöglichen.

Damit bei solchen Straftaten die Effizienz der Strafverfolgung gewährleistet werden kann, wurde auch das Fremdenrecht entsprechend angepaßt. Opfer von Menschenhandel können einen Aufenthaltstitel erhalten, wenn sie dem Strafgericht als Zeugen zur Verfügung stehen.

Opfer von Straftaten müssen im Strafverfahren umfassend über ihre Rechte belehrt werden, und besonders schutzbedürftige Personen haben einen Anspruch auf schonende Vernehmungsmethoden.

Aus Gründen der Prozeßökonomie können Opfer ihre Schadenersatzansprüche gegen den Täter schon im Strafverfahren geltend machen. Staatliche Entschädigungen sind in Österreich für Opfer von Menschenhandel nur in sehr eingeschränktem Ausmaß vorgesehen.